- 67. 1. Fortbauernde Geltung bes §. 6 bes prenßischen Gesets vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (G.S. S. 192).
- 2. Bebeutung ber barin vorgesehenen Entscheibung ber vorgesehten Dienstbehörde über die Gesetwidrigkeit oder Unzulässigkeit einer polizeilichen Berfügung.

G.B.G. S. 13; Einführungsgeset zu bemselben S. 11.

- IV. Civilsenat. Urt. v. 16. Februar 1888 i. S. K. S. (Kl.) w. W. (Bekl.) Rep. IV. 85/87.
 - I. Landgericht Potsbam.
 - II. Kammergericht Berlin.

Eine für die Stadt P. erlassene Polizeiverordnung vom 8. August 1884, durch welche ein neues Droschkenreglement nebst Taris eingeführt wurde, sollte am 1. Oktober dess. J. in Kraft treten. Auf Grund derselben erließ der Beklagte (Polizeipräsident W.) am 1. Oktober eine Versügung an sämtliche Droschkensuhrherren, darunter den Kläger S., durch welche er dieselben aufsorderte, von nun an nach dem neuen Reglement und Taris zu sahren, auch den letzteren in ihren Wagen auszuhängen, und für den Fall des Zuwiderhandelns Exekutivstrasen, eventuell Entziehung des Fahrscheines androhte. Der Kläger, welcher die gedachte Verordnung für nicht zu Recht bestehend erachtete, stellte den Betrieb seines Gewerdes ein und erhob nebst seinen Genossen Beschwerde. Es kam indes zwischen der Vehörde und den Droschkens

fuhrherren alsbald eine Einigung zustande, infolge beren lettere am 13. Oftober 1884 ihren Gewerbebetrieb wiederaufnahmen. Eine Aufhebung oder Migbilligung der Polizeiverordnung vom 8. August 1884 und der an den Aläger erlassenen Berfügung vom 1. Oktober desf. I. seitens der vorgesetzten Dienstbehörden ist infolge der Beschwerde des Klägers nicht erfolgt. Dagegen hat der Droschkenfuhrherr K., welchem wegen Nichtbefolgung der Verfügung vom 1. Oftober 1884 durch Berfügung vom 4. desf. M. der Fahrschein entzogen wurde, im Berwaltungsftreitverfahren eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes erlangt, durch welche die letztgedachte Verfügung als gesetwidrig aufgehoben wurde, weil die Bolizeiverordnung vom 8. August 1884, auf Grund deren dieselbe erlassen sei, nicht vor Ablauf des 5. Oktober 1884 Gestung erlangt habe. - Im gegenwärtigen Rechtsstreite verlangt ber Kläger Schabensersat wegen rechtswidriger Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes durch die gedachte Verfügung vom 1. Oktober 1884. Der Beflagte hat der Rlage zunächst auf Grund des &. 6 bes Gesetzes vom 11. Mai 1842 die prozekhindernde Einrede der Unzuläfsigkeit des Rechtsweges entgegengesetzt. Während der erste Richter diese Einrede verworfen hat, ift bieselbe vom Berufungsrichter für begründet erachtet und auf Abweisung der Klage erkannt. Auf die Revision des Klägers ift das Berufungsurteil aufgehoben und das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Grünben:

"1) Die Entscheidung des Berusungsgerichtes beruht auf der Annahme der fortdauernden Gültigkeit des §. 6 des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1842, für welche sich auch der II. Civilsenat des Keichsgerichtes in dem Urteile vom 26. April 1887,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 18 S. 123 flg.,

ausgesprochen hat.

Die gegen diese Annahme gerichteten Angriffe der Kevision, welche auszuführen versucht hat, daß jene Gesetzesbestimmung, wenn nicht schon durch die spätere preußische Gesetzesdung, so doch jedenfalls durch §. 11 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsversassungsgesetze außer Kraft gesetzt sei, konnten nicht für begründet erachtet werden.

Der §. 11 a. a. O. setzt in seinem hier in Betracht kommenden Abs. 1 die sandesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Versolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung

ober in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussehungen gebunden ist, außer Krast. Für das richtige Verständnis dieser Vorschrift ist zunächst aus der Entstehungsgeschichte derselben folgendes von Bedeutung. Der §. 11 sehlte gänzlich in dem Regierungsentwurse des Einführungsgesetzes zum Gerichtsversassungsgesetze, dagegen bestimmte der Entwurf des Einstührungsgesetzes zur Strasprozesordnung im §. 6:

Die prozeßrechtlichen Vorschriften ber Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu ersolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetlichen Bestimmungen

1. — —

2. über die Voraussetzungen, unter welchen die Strafversolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattsindet.

Die Regierungsmotive bemerkten hierzu:

Die Nr. 2 hat zum Gegenstande zunächst die in mehrere deutsche Staaten (Baden, Kheinhessen) übergegangene Einrichtung des französischen Rechtes, wonach die strasgerichtliche Versolgung eines öffentslichen Beamten wegen einer dienstlichen Handlung nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde eintreten darf; sie begreist aber auch die in Preußen bestehende Einrichtung einer Konfliktserhebung, wenn die vorgesehte Behörde der Ansicht ist, daß dem angeschuldigten Beamten eine zur gerichtlichen Versolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbesugnisse nicht zur Last salle (Gesetz vom 13. Februar 1854).

Obige Nr. 2 fand in der Reichsjustizkommission lebhaften Widersspruch. Bon sämtlichen Rednern, auch einem Regierungskommissar, wurde für Preußen allein das Gesetz vom 13. Februar 1854 als dassienige bezeichnet, um dessen Aufrechthaltung es sich dei der Nr. 2 handle. Schließlich wurde die Streichung der Nr. 2 und die Aufnahme folgender Bestimmung (Antrag Lasker) beschlossen:

Außer Kraft treten die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen die civilrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung gegen öffentliche Beamte wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattsfindet,

nachdem vorher der Vorsitzende zu Protokoll konstatiert hatte,

daß, da über die Bebeutung des Lasker'schen Antrages, soweit dersselbe von civilrechtlicher Versolgung spreche, Zweisel entständen, die Kommission nicht beabsichtige, an den materiell-rechtlichen Vorausssehungen, unter denen Ansprüche gegen Beamte entständen, etwas zu ändern.

Bgl. Hahn, Materialien zur Strafprozehordnung 2. Aufl. S. 55. 56. 300. 1166 bis 1170; derfelbe, Materialien zum Gerichtsverfassungssesetzt 1. Aufl. S. 922.

Bu dem angenommenen Beschlusse, welcher dem Einführungsgesetz zum Gerichtsversassungsgesetz in einer von dem gegenwärtigen §. 11 Ubs. 1 nur redaktionell abweichenden Fassung eingesügt wurde, bemerkte der dem Plenum des Reichstages erstattete Bericht der Kommission, daß von der Kommission die Ausbedung derzenigen landesrechtlichen Bestimmungen beschlossen sei, nach welchen den Gerichten die Berfolgung und Aburteilung von Bergehen der Beamten durch den Einspruch von Verwaltungsbehörden entzogen werden könne, oder nur mit deren Genehmigung zulässig sei;

und an einer anderen Stelle:

In verschiedenen deutschen Staaten ist die Versolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen im Wege des Strafs oder Civisprozesses an besondere Voraussehungen, insbesondere an die Zustimmung der vorgesetzten Behörden geknüpst. Dies ist namentslich in Vaden und Rheinhessen der Fall, während in Preußen die Vorentscheidung des Kompetenzgerichtshoses von der Staatsregierung angerusen werden kann. Die Kommission hielt die Einrichtung . . . für nicht gerechtsertigt. In Preußen sind diese Veschränkungen erst in den fünsziger Jahren eingeführt.

Bgl. Hahn, Materialien zum Ginführungsgesetz bes Gerichtsversfassungsgesetz S. 936. 985. 1769—1781.

Im Plenum des Reichstages bemerkte der Berichterstatter (zugleich Vorsitzender der Justizkommission), um "für diejenigen Mitglieder, denen die gesetzlichen Bestimmungen, welche hier beseitigt werden sollten, nicht in voller Erinnerung wären, die gegenwärtige Lage der hier in Betracht kommenden Einrichtungen und gesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten klarzulegen":

Welches sind nun gegenwärtig in den deutschen Staaten diese Vorausssetzungen? Soviel wir haben ermitteln können, bestehen solche Voraussetzungen nur im baherischen Teile der Pfalz, in Baden, in Elsaß-Lothringen und in Preußen. In den erstgedachten drei Landessteilen Deutschlands beruhen dieselben auf den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, nach welchen Versolgungen von Veamten an die Zustimmung des Staatsrates gebunden waren. — In Preußen ist das Gesetz vom 13. Februar 1854 maßgebend.

Auch die folgenden Redner erwähnten nur das Gesetz vom 13. Festruar 1854 als dasjenige, um dessen Aufrechterhaltung oder Beseitigung es sich für Preußen handle. Ungeachtet des vom Bundesrate gestellten Verlangens der Streichung wurde der §. 11 Abs. 1 nach dem Kommissionsantrage von dem Reichstage angenommen.

Vgl. Hahn, a. a. D. S. 1447—1475.

Gegenüber dem hierauf folgenden Beschlusse des Bundesrates, den §. 11 Abs. 1 für unannehmbar zu erklären, wurde zur dritten Beratung im Plennm ein Kompromißantrag eingebracht, welcher die von dem Gesehe vom 13. Februar 1854 zugelassene Konsliktserhebung unter gewissen Beschränkungen und Kautelen beibehielt und mit dem jetzigen §. 11 Abss. 1. 2 übereinstimmt. Auch bei der Beratung dieses Antrages bezogen sich die Redner in Hinsicht auf Preußen ausdrückslich nur auf das genannte Geseh, außer daß der Abgeordnete Lasker, beiläusig und ohne ein bestimmtes Geseh zu bezeichnen, darauf hinweis, daß in Preußen gegen Beamte die civilrechtliche Versolgung teilweise nur dadurch möglich werde, daß die vorgesetzte Behörde die ergangene Anordnung ausgehoben habe. Der Keichstag nahm den Kompromißentrag an, und dieser wurde in dem in Kede stehenden §. 11 zum Gesehe erhoben.

Bgl. Hahn a. a. D. S. 1479. 1482. 1616—1635.

Aus dem Mitgeteilten ist für die Auslegung der fraglichen Gesetzesvorschrift zu entnehmen, daß man durch dieselbe weder die landessegesetzlichen Vorschriften über die Ressorberhältnisse und insbesondere über die sachliche Zuständigkeit der Behörden zur Entscheidung von Streitsachen hat beseitigen noch in die durch das materielle Recht gegebenen Voraussetzungen klagbarer Ansprüche gegen Beamte hat einsgreisen wollen. In ersterer Beziehung enthält der §. 13 deutsch. G.A.G. die allein maßgebende Bestimmung, wonach zwar die Zuständigkeit der

ordentlichen Gerichte zur Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitig= feiten grundfählich anerkannt, jedoch bie für folche landesgefehlich normierte Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden ober Verwaltungsgerich= ten ausdrücklich aufrechterhalten ift. Zu diesem §. 13 fteht ber §. 11 Abs. 1 bes Ginführungsgesehes keineswegs, wie bie Revision geltend gemacht hat, in dem Berhältniffe der Ausnahme zur Regel bergeftalt, daß es den Landesgesetzen verwehrt ware, für die Berfolgung von Unsprüchen gegen Beamte aus ihren Amtshandlungen den Rechtsweg auszuschließen, fondern beibe Gefetesvorschriften regeln verschiedene Rechtsgebiete, welche fich allerdings in einzelnen Bunkten berühren und beren Scheidung nicht immer ohne Schwierigkeit ift. Der &. 11 Abs. 1 a. a. D. hat es nach Entstehungsgeschichte und Wortlaut nur mit ber Beseitigung folcher Boraussehungen ber Rechtsverfolgung gegen Beamte zu thun, welche, ohne fich als Konfequenzen der Regelung fachlicher Buftändigkeit barzustellen, den Schut der Beamten gegen eine sonst zuläffige gerichtliche Inanfpruchnahme zum besonderen Zwecke und Inhalte haben. — Eine berartige Voraussetzung hat das preuß. Geset vom 13. Februar 1854 aufgestellt, nach welchem der vorgesetten Provinzial- ober Centralbehörde eines Beamten, gegen ben in Beranlaffung der Amtsausübung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- ober Strafprozesses eingeleitet worden, die Befugnis erteilt ist, in das schwebende Verfahren hemmend einzugreifen und den Ausspruch einer besonderen Behörde (bes Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflitte) darüber herbeizuführen, ob dem Beamten eine zur gerichtlichen Berfolgung geeignete Uberfchreitung feiner Umtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Pflicht zur Last falle und bemgemäß ber — grundfählich gegebene — Rechtsweg zuzulaffen bezw. zu verfagen fei. Hier handelt es fich alfo um eine jum Schut ber Beamten im Interesse einer unabhängigen Staatsverwaltung ermöglichte birette Vorentscheidung über die Zuläffigfeit ber gerichtlichen Verfolgung, welche nur mit wesentlichen Underungen durch den infolge des Kompromisses zur Annahme gelangten Abs. 2 des &. 11 des Einführungsgesetzes aufrechterhalten ist.

Einen anderen Charafter hat dagegen das preuß. Gesetz vom 11. Mai 1842 "über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen", welches im § 1 bestimmt:

"Beschwerben über polizeiliche Verfügungen jeder Art, fie mögen

bie Gesehmäßigkeit, Notwendigkeit ober Zweckmäßigkeit berselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Befügungen nur dann zulässig, wenn die Verlezung eines zum Privateigentum gehörenden Rechtes behauptet wird, und unter den nachsolgenden näheren Bestimmungen."

Dieses Gesetz hat es nach überschrift und Inhalt mit der generellen Abgrenzung der Zuständigkeit der Behörden zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Anlaß polizeilicher Versügungen, also auf einem sachlich bestimmten Gebiete zu thun und überweist solche grundsätlich den Verwaltungsbehörden und nur unter gewissen, in den folgenden Paragraphen gegebenen, näheren Bestimmungen den Gerichten. Zu diesen Bestimmungen gehört nun auch der fragliche §. 6, welcher lautet:

"Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gessehwidrig oder unzuläffig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesehlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten."

Unleugbar statuiert diese Borschrift eine Beschräntung der gerichtlichen Geltendmachung gewiffer Regregansprüche gegen eine Rlaffe von Be-Allein sie hat nicht die Natur eines den Beamten um ihrer amten. Eigenschaft als solcher willen erteilten Privilegiums, sondern fie ist ein für notwendig erachteter Ausfluß des in dem Gesethe überhaupt durch= geführten Bringipes ber fachlichen Buftanbigfeit, ein einzelnes Glied in der Rette der hierauf bezüglichen Bestimmungen. Diejenigen, dem öffentlichen Interesse entnommenen Grunde, welche den Gesebgeber veranlaßten, die Entscheidung über die Gesehmäßigkeit, Notwendigkeit ober Amedmäßigfeit polizeilicher Verfügungen im Falle birefter Unfechtung den vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu übertragen, mußten es nicht minder geboten erscheinen lassen, auch die aus Anlaß folcher Berfügungen gegen die Berfon der verantwortlichen Beamten erhobenen Ansprüche einer entsprechenden Beschränfung zu unterwerfen, da= mit nicht auf indirektem Wege eine als unzuläffig angesehene Einwirkung gerichtlicher Entscheidungen auf die Ausübung der Polizeigewalt ermöglicht und folgeweise eine für bas Gemeinwesen nachteilige Lähmung der letteren herbeigeführt werde. Nur aus dieser Rücksicht soll der Polizeibeamte nicht wegen einer von den vorgesetzten Sinftanzen gebilligten ober ungngefochten gebliebenen Verfügung mit Regreftlagen behelligt werden. Cbendeshalb fällt aber auch biefes Hindernis der Rechtsversolgung weg, wenn eine die Versügung mißbilligende Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde vorliegt. Denn solchenfalls ist dem in Betracht kommenden öffentlichen Interesse, welches der Sache, nicht der Person des Beamten gilt, Genüge geschehen. Demgemäß hat denn auch die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde keine unmittelbare Beziehung zu der — vielleicht gar nicht beabsichtigten — gerichtlichen Inanspruchnahme des Beamten, und wenn ihr Ergebnis den Rechtsweg frei macht, ist sie für die demnächstige gerichtliche Entscheidung über die Haftbarkeit des Beamten ohne materielle Bedeutung.

Nach dem dargelegten Zusammenhange des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 mit dem sonstigen Inhalte des Gesetzes und nach dem Zwecke des letzteren, dars man ihm zwar nicht, wie disweilen geschehen ist, die Ausstellung einer materiell=rechtlichen und deshalb von dem §. 11 Abs. 1 des angeführten Einführungsgesetzes underührt gesbliebenen Boraussetzung für den Regrehanspruch gegen Polizeideamte zuschreiben, dessen Mangel nicht die Unzuständigkeit der Gerichte, sons dern nur die Abweisung der erhobenen Klage zur Folge haben könnte. Wohl aber gehört er, als integrierender Bestandteil, einem Komplex von sachlichen Zuständigkeitsnormen an, welcher an sich nach richtigem Verständnisse des §. 11 Abs. 1 a. a. D. außerhalb des Anwendungszeseitets desselben liegt.

So ist der §. 6 a. a. D. von jeher in der preuß. Praxis ausgefaßt und von diesem Standpunkte aus sein Verhältnis zu dem Gesehe vom 13. Februar 1854 bestimmt, welches die Ermächtigung zum Eingreisen in eine an sich zulässige Rechtsversolgung erteilt.

Bgl. die Urteile des Kompetenzgerichtshofes vom 6. Oktober 1855 (J.M.Bl. S. 407 flg.), vom 25. Oktober 1856 (J.M.Bl. für 1857 S. 110), vom 7. März 1857 (das. S. 363) und vom 12. Januar 1884 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 45); Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichtes Bd. 8 S. 413 slg.; Oppenhoff, Die preuß. Gesetzgebung über die Ressorbertättnisse S. 360 Note 135. Es ergiebt sich hieraus zugleich die Unhaltbarkeit der von der Revision ausgestellten — anderweit noch nicht hervorgetretenen — Unsicht, daß der §. 6 a. a. O. bereits durch das, in Ausssührung des Art. 97 der preußischen Versassung erlassen mehrgedachte Gesetz vom 13. Februar 1854 außer Krast gesetz sei.

Wenn endlich seitens der Revision geltend gemacht ist, daß die vorstehend gebilligte Gesetzesauslegung der wahren Tendenz des oft aebachten &. 11 Abf. 1 zuwiderlaufe und benselben fast ganz ber Wirk: samteit entkleide, fo fann zugegeben werden, daß bei Stellung bes bem &. 11 zu Grunde liegenden Antrages die Tendenz obgewaltet hat. die gerichtliche Verfolgbarkeit der Beamten wegen ihrer Amtsausübung möglichst von jeder rechtlichen Schranke zu befreien. Allein diese Tenbeng ist, wie die mitgeteilten Materialien ergeben, nicht zur Geltung gelangt und fann daber für die Auslegung bes verfundeten Gefekes nicht verwertet werden. Und im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es sich nur um das beschränkte Gebiet der Polizeiverfügungen handelt, während sich §. 11 auf alle Beamte und alle Amtshandlungen bezieht. Übrigens geht, wie schon vom Berufungerichter bemerkt ift, auch die neueste preußische Rechtsprechung und Gesetgebung von der Voraussehung ber fortbauernden Geltung bes &. 6 des Gesehes vom 11. Mai 1842 aus.

Wgl. & 67 bes Gesetzes vom 26. Juli 1880, & 131 bes Gesetzes vom 30. Juli 1883, das angeführte Urteil des Kompetenzgerichtsshoses vom 12. Januar 1884 und Entsch. des Oberverwaltungsserichtes a. a. D.

Nicht entgegen steht das in Gruchot's Beiträgen Bb. 28 S. 979 abgedruckte Urteil des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom ·12. Ja=nuar 1884, welches auf der Annahme beruht, daß es sich in dem damaligen Falle um Inanspruchnahme eines Beamten wegen einer polizeilichen Verfügung nicht handle. Die hinzugefügte hypothetische Bemerkung, daß, wenn das Gesetz vom 11. Mai 1842 darüber hinaus den Rechtsweg verschlossen hätte — was zuvor verneint ist —, der §. 11 des Einsührungsgesetzes zum Gerichtsversassung ohne Beseutung.

2) Gleichwohl hat der klägerischen Revision stattgegeben werden müssen, weil nach Lage der Sache mit dem ersten Richter anzunehmen ist, daß der im §. 6 a. a. D. für die Gerichtszuständigkeit aufgestellten Vorbedingung vorliegend genügt sei. Daß es hierzu nicht einer förmelichen Aushebung der angeblich rechtsverlehenden Verfügung auf ershobene Beschwerde bedürse, sondern jede, sei es auch von Amts wegen,

ausgesprochene Mißbilligung berselben, als einer gesetzwidrigen ober unzulässigen, seitens der vorgesetzten Dienstbehörde ausreichend sei, hat der Kompetenzgerichtshof wiederholt und mit Recht anerkannt.

Vgl. u. a. das angeführte Urteil vom 12. Januar 1884; Oppenshoff, a. a. D. S. 361 Noten 139—141.

Nun ist zwar richtig, daß, wie das Berufungsgericht darlegt, eine spezielle Mikbilligung oder Aufhebung der an den Kläger und alle beteiligten Droschkenfuhrherren erlassenen Polizeiverfügung vom 1. Of = tober 1884 nicht stattgefunden hat. Allein ber von berfelben gleich= falls betroffene Fuhrherr F. hat, nachdem die durch jene Verfügung für den Fall fernerer Renitens in Aussicht gestellte Entziehung bes Fahrscheines gegen ihn durch Berfügung vom 4. Oktober 1884 in Vollzug gesetzt war, hiergegen den Weg des Verwaltungsftreitverfahrens beschritten und das Endurteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 4. Juni 1885 erlangt, durch welches die Verfügung vom 4. Oktober 1884 als gesetwidrig aufgehoben wurde, weil an diefem Tage die derfelben als Grundlage dienende Polizerverordnung nebst Reglement vom 8. Auquit 1884 noch keine Gültigkeit gehabt habe. Diese Entscheidung, welche nach §. 131 des Gesehes vom 30. Juli 1883 die nämliche Bedeutung hat, wie die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde, trifft aber, wie keinem Zweifel unterliegt, mittelbar auch die in Frage ftehende, auf berfelben Berordnung beruhende generelle Berfügung vom 1. Oftober 1884, und es ware eine nicht gerechtfertigte formalistische Auffassung bes Gesetes, wenn man trothem noch eine wiederholte Unsechtung dieser Verfügung, deren Ergebnis im voraus feststehen würde, verlangen wollte. Die entgegenstehende Auffassung bes Berufungsrichters beruht mithin auf Berletung bes &. 6 bes Gesetzes bom 11. Mai 1842."